

**SPERRVERMERK HEUTE, 18. März 2021, 17.30 Uhr**

## **Handout von Dezernat III/20 für die Sitzung des HaFi am 18.03.2021 zu den Fragen der Fraktionen in Sachen Greensill Bank:**

**Vorlagen-Nr. 21-F-02-0003**

**Greensill-Bank, Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 10.03.2021,  
Beschluss-Nr. 0088 vom 11.03.2021**

- 1) Ist es zutreffend, dass die LHW bzw. städtische Gesellschaften Geschäftsbeziehungen, wie bspw. Termingeldanlagen, mit der Greensill-Bank unterhielten?

LHW Kernverwaltung: 15 Mio. EUR, Eigenbetrieb TriWiCon 5 Mio. EUR

Gesellschaften: EGW 2,8 Mio. EUR.

- 2) Wenn dies zutrifft: Mit der Bitte um eine exakte Auflistung: Welche Geschäftsbeziehungen waren das und welche städtischen Gesellschaften waren davon betroffen?

Kernverwaltung:

Nr. 08/2020	10,0 Mio.	365 Tage	0,10% (23.11.20-23.11.21)
Nr. 21/2019	5,0 Mio.	213 Tage	0,13% (26.8.19-26.3.20)
Nr. 19/2019	5,0 Mio.	721 Tage	0,25% (15.8.19-16.8.21)
Nr. 17/2019	5,0 Mio.	366 Tage	0,12% (29.7.19-29.7.20)
Nr. 13/2016	3,5 Mio.	184 Tage	0,20%
Nr. 04/2016	2,5 Mio.	306 Tage	0,41%
Nr. 83/2014	3,5 Mio.	76 Tage	0,26%
Nr. 80/2014	1,7 Mio.	69 Tage	0,35%

Die TriWiCon teilt mit:

Am 26. August 2019 erfolgte die Erstanlage mit zweimaliger Prolongation, letztmalig am 26. Februar 2021 (5,0 Mio. EUR vom 26.02.2021-26.08.2022 zu 0,10%).

Die EGW teilt mit, dass derzeit 2,8 Mio. EUR dort angelegt sind:

Die vorgenannte Anlage erfolgte in vier Tranchen. Am 01.04.2020 (Fälligkeit 01.04.2021) mit 500.000 EUR, am 01.07.2020 (Fälligkeit 28.12.2021) mit 800.000 EUR, am 23.12.2020 (Fälligkeit 22.04.2022) mit 500.000 EUR und am 06.01.2021 (Fälligkeit 06.01.2022) mit 1.000.000 EUR.

Seit 2010 hat alleine die Kernverwaltung bis heute rund 500 Termingeldanlagen getätigt, es handelt sich also quasi um ein „Massengeschäft“ und nicht etwa um ein seltenes Phänomen. Ein Termingeld ist eine der konservativsten Anlageformen, im Privatbereich wird sie auch als Festgeld bezeichnet.

- 3) Wann wurden die jeweiligen Geschäftsbeziehungen aufgenommen?

2016 bestand noch die Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB). Danach lebte die Geschäftsbeziehung nach Öffnung der BdB-Banken durch die Aufsicht mit dem Termingeld Nr. 17/2019 wieder auf, siehe oben. Damals erfolgten Informationen zum Rating (A-, Scope).

- 4) Wer hat über die jeweiligen Geschäftsbeziehungen entschieden? Wem wurde die Entscheidung zu Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wann und auf welcher Rechtsgrundlage und auf welcher Informationsbasis vorgelegt? Sind Aufsichtsräte von städtischen Gesellschaften damit befasst worden?

Zunächst hatten wir nach dem Wegfall der Einlagensicherung des BdB nicht mehr bei Privatbanken angelegt. Der Erlass des Landes erlaubte Mitte 2018 die Öffnung für BdB-Banken. Unsere Anlagerichtlinie trat daraufhin im November 2018 in Kraft. Erst ab 2019 haben wir Privatbanken wieder einbezogen. Aufgrund des Ratings und keiner negativen Erkenntnisse sowie des planmäßigen Rückflusses vorheriger Geschäfte (u.a. am 29.07.2020) Abschluss des Geschäftes am 15.08.2019 durch die Kämmerei nach Angebot durch einen Vermittler. Der Abschluss stand im Einklang mit der internen Anlagerichtlinie. Die Termingeldverfügung wurde in der Kämmerei durch die Amtsleitung unterschrieben und durch die Abteilung Finanzierungs- und Liquiditätsmanagement abgezeichnet. Dieser Ablauf ist seit vielen Jahren Standard und wurde auch bei Vorgänger/-innen von Herrn Imholz bereits so praktiziert.

EGW: es handelte sich jeweils um Entscheidungen der Geschäftsführung. Gremiovorbehalte gibt es, entsprechend des Gesellschaftsvertrages der EGW, für derlei Geschäfte nicht. Darüber hinaus wurden die ordnungsgemäße Geschäftsführung, die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Werthaltigkeit der Finanzanlagen regelmäßig durch die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft geprüft. Insoweit war der Aufsichtsrat nur mittelbar im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung (Liquiditätsplanung) und Prüfung des Jahresabschlusses befasst.

TriWiCon: Die Betriebskommission wird laufend im Rahmen der Quartalsberichterstattung über den Liquiditätsstatus und die Geldanlagen informiert (z. B. Seite 12 Quartalsbericht IV/2020). Unter dem Punkt Liquidität ist die Geldanlage in Höhe von 5 Mio. € gesondert aufgeführt. Darüber hinaus wurde in der Sitzung am 8. November 2019 gesondert über das Thema Liquidität beraten.

- 5) War bei der Aufnahme von möglichen Geschäftsbeziehungen von städtischen Gesellschaften der Magistrat in Form der Kämmerei involviert? Wenn ja, in welcher Form?

Bei den Anlagen der EGW war die Kämmerei nicht beteiligt.

Ergänzend TriWiCon als Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung entscheidet (§ 3 Abs. 2 der Satzung von TriWiCon) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Dies betrifft auch die Beurteilung von Geldanlagen im Hinblick auf Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Aus dem Beteiligungskodex leitet sich zusätzlich die Beachtung des Spekulationsverbotes ab. Demnach gilt auch der Landeserlass zu Geldanlagen für die Eigenbetriebe und Beteiligungen analog.

Anordnungen und Richtlinien gelten auch für den Eigenbetrieb. **An dieser Stelle ist die Kämmerei einzubeziehen.** Aus Sicht der Banken werden wir wegen der rechtlichen Unselbständigkeit der Eigenbetriebe „kumuliert“ betrachtet. Das gilt auch für die Höchstgrenzen der Einlagensicherung. Analog wenden wir das auch für die Deckelung nach unserer internen Anlagerichtlinie an. Dies wurde mehrfach mit allen Eigenbetrieben kommuniziert, da wir das koordinieren müssen. Die Abstimmung zur Deckelung erfolgte per eMail. Danach erfolgte der Geschäftsabschluss eigenständig durch TriWiCon.

- 6) Wurde ein Rating zu Überprüfung der Seriosität der Greensil-Bank vor Aufnahme der Vertragsbeziehungen herangezogen? Welches Rating war das, von welchem anerkannten Ratinggeber und mit welchem zeitlichen Stand? Wurde sich bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen ausschließlich auf das Rating verlassen oder wurden weitere Bewertungen herangezogen, wie die Durchsicht der vergangenen Jahresabschlüsse oder der aktuellen Geschäftsdaten des Unternehmens?

Rating A- (Investmentgrade) der Agentur Scope zum Abschlusszeitpunkt des ersten Geschäftes.

Scope: Agentur für unabhängige Ratings, Research und Risikoanalysen aller Anlageklassen mit Hauptsitz in Berlin. Das Unternehmen wird als europäische Alternative zu den US-Agenturen S&P, Moody's sowie Fitch betrachtet.

Scope wurde 2002 in Berlin gegründet. Neben dem Gründer existieren rund 70 Gesellschafter, u.a. Stefan Quandt sowie institutionelle Investoren wie der deutsche Versicherer HDI, Signal Iduna und die SV Sparkassenversicherung.

Mit Linde hat Scope seit 2016 einen DAX-Kunden, Scope prüft außerdem die Förderbank KfW und die Schweizer Großbank UBS. Niederlassungen bestehen in Frankfurt, London, Madrid, Mailand, Oslo und Paris (200 Mitarbeiter/-innen).

Rating BBB+ (Investmentgrade) der Agentur Scope zum Abschlusszeitpunkt des zweiten Geschäftes.

Sonstige Kriterien:

- planmäßige Rückzahlungen in den vergangenen Jahren
- keine negative Presse, keine kritischen Hinweise zu erkennen
- aktuell wird häufig ein Bloomberg-Hinweis vom 19. August 2020 zitiert, dieser lag uns damals nicht vor. Täglich sind eine Vielzahl von positiven und negativen Marktberichten zu Banken zu finden. Im Bereich der Termingeldanlagen arbeiten wir mit mindestens 30-35 Banken zusammen.

Aktuell sind

218,9 Mio. EUR auf 20 Banken verteilt. Der Bloomberg-Hinweis war retrospektiv betrachtet auch „wachstumsweiche“, wird aber jetzt mit dem Wissen von heute als ein wesentlicher Aspekt diskutiert. In den deutschen Medien fand der Bericht zum damaligen Zeitpunkt kaum Beachtung.

Dabei sind in solchen Fällen selten eindeutige Tendenzen erkennbar, das war auch bei Greensill nicht der Fall. Klare Aussagen kommen in der Regel unmittelbar vor dem Moratorium an das Tageslicht, das war leider auch hier so. Die heute kritisierte Klumpenbildung wurde damals im Markt umgekehrt positiv auch als Kapitalerhöhung und Stärkung der Bank gesehen.

- Auch der Ratingbericht vom 21.08.2019 nahm dazu Stellung:
 

„Die Gruppe ist in den letzten Jahren stark gewachsen und hat sich im Wettbewerb mit globalen Großbanken als spezialisierter bankenunabhängiger Anbieter von Supply Chain Finance-Lösungen erfolgreich etabliert. Greensill hat Kapital in Höhe von über 1 Mrd. US-Dollar von Investoren eingeworben, von denen ein erheblicher Teil in die Greensill Bank investiert wurde“. Und: „Nach einer auf künftiges Wachstum ausgerichteten Kapitalerhöhung profitiert die Greensill Bank von einer sehr hohen Kapitalausstattung und Liquidität. Die Quoten werden sich durch das Wachstum des Asset-Portfolios der Bank normalisieren. Die Bilanz profitiert von der Kurzfristigkeit der Forderungen, die durch Kreditversicherungen führender hochwertiger Kreditversicherer ergänzt werden. Die Vermögenswerte sind in angemessener Weise mit den durch die Einlagensicherung gedeckten Termingeldern refinanziert“
- Quellen, die uns üblicherweise für Informationen dienen
  - Vermittler
  - Internet, verschiedene Plattformen und Finanzmarktnachrichten
  - ggf. auch Seiten der Ratingagenturen
  - Homepage der Bank (hier, soweit verfügbar auch Bilanzdaten)
  - Ratingbericht
  - Reuters Informationssystem
  - FAZ
  - Handelsblatt
  - Zeitschrift „Der neue Kämmerer“, sehr finanzmarktorientiert
  - verschiedene Research-Unterlagen von Banken, die wir laufend erhalten
  - häufige Gespräche mit verschiedenen Banken zu diversen Themen

7) Sind die Geschäftsbeziehungen aus eigenem Antrieb der LHW oder ihrer städtischen Gesellschaften angebahnt worden oder haben Dritte, wie z.B. Finanzberater, vermittelt? Wenn ja welche Dritten waren das und inwiefern wurde deren Tätigkeit vergütet?

Wir arbeiten seit vielen Jahren mit bis zu sechs verschiedenen Vermittler zusammen, die bundesweit auch gemeinsam mit (allen) anderen Städten zusammenarbeiten, die Termingelder anlegen. Dieses Vorgehen ist im Rahmen von Termingeldanlagen absolut üblich. Provision erhalten die Vermittler im Falle eines Abschlusses jeweils direkt von der Bank (anders als z.B. bei Tagesgeldaufnahmen). Die beiden aktuell noch laufenden Greensill-Geschäfte wurden über zwei verschiedene Vermittler abgeschlossen.

8) Sind bei allen o.g. Geschäftsbeziehungen die Anlagevoraussetzungen aus den städtischen Anlagerichtlinien eingehalten worden? Wie wurde dies dokumentiert?

Ja, die Anlagerichtlinie wurde eingehalten.

Der Rahmen der Anlagerichtlinie wurde durch die StVV beschlossen (Nr. 467 vom 08.11.2018).

Ein Rating im Investmentgradebereich entspricht der besten Kategorie und ist demnach durch die Richtlinie abgedeckt.

Privatbanken waren durch den Landeserlass zudem erlaubt.

Ein Ausschlussgrund aus Gründen einer Institutsbeschränkung lag nicht vor:

Auszug aus unserer Anlagerichtlinie:

#### 14. Institutsbeschränkungen:

Für die Anlage kommen grundsätzlich folgende Institute in Frage:

- a) (deutsche) Unternehmen mit deutscher Rechtsform (z.B. AG) und Sitz in Deutschland
- b) Niederlassungen bzw. Filialen ausländischer Banken in Deutschland

In beiden Fällen kommen deutsches Recht und die deutsche Bankenaufsicht zum Tragen. Ein Geschäft mit einer Bank außerhalb Deutschlands kommt nicht in Frage.

Zusätzliche Ausschlussentscheidungen im Sinne der Ziffer 7 (z.B. Länderrestriktionen) im Rahmen der halbjährlichen Festlegungen bleiben davon unberührt.

Daneben wurde die Deckelung bei Greensill durch eine Entscheidung des Stadtkämmerers aufgehoben. Im Rahmen der Rücksprache mit Herrn Imholz wurde am 23.8.2019 (im direkten Anschluss an das erste aktuell noch schwebende Geschäft) festgelegt, dass der Deckel bei Greensill (wie gleichzeitig auch bei der Mercedes-Benz Bank AG) im Sinne der Nr. 7 der Anlagerichtlinie auf 20 Mio. EUR erweitert wird.

Auszug aus unserer Anlagerichtlinie:

#### 7. Streuung:

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, sollen verschiedene strategische Maßnahmen das Risiko möglichst reduzieren. Neben der sorgfältigen Auswahl des Schuldners sieht die Anlagerichtlinie des Landes auch eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vor.

Die individuelle Ausgestaltung hinsichtlich einzelner Banken (Berücksichtigung des Ratings, Branchenauswahl, Bankenausschlüsse, mögliche Länderrestriktionen, etc.) obliegt aus Praktikabilitätsgründen Dezernat III/20. Eine grundsätzliche strategische Festlegung wird dazu halbjährlich getroffen, im begründeten Einzelfall erfolgt eine kurzfristige Abstimmung.

Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig davon in welcher Anlageklasse) darf in der Regel 10 Mio. EUR nicht überschreiten. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner abgegeben werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

Alle Geschäfte werden dokumentiert, per Akte und zusätzlich digital.

- 9) Warum wurden trotz des einführenden Hinweises in den Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29.5.2018, dass bei Anlagen in der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken bei ebenfalls fehlender Einlagensicherung jedenfalls ein geringeres Risiko bestehe, Geschäftsbeziehungen zu der privaten Greensil-Bank aufgenommen?

Der Landeserlass zu Geldanlagen der Kommunen (veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 02.07.2018) deklariert die genannten Banken aufgrund ihrer freiwilligen Einlagensicherung ebenfalls wörtlich als „nicht sicher“ bei geringerem Risiko.  
Auszug:

Einlagen von Kommunen werden ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Für zum 1. Oktober 2017 bestehende Einlagen gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Mit dem Wegfall der Einlagensicherung des BdB haben wir zunächst nicht mehr bei Privatbanken angelegt, gleichzeitig gab es kaum Angebote für die verbleibenden Einlagensicherungen (hohe Nachfrage, aufgrund der EZB-Situation wollte keine Bank Geld annehmen) im Spannungsfeld von hoher Liquidität und aufkommenden Verwarentgelten sowie der Frage von „Klumpenrisiken“ bei gesicherten Instituten.

Wegfall der Einlagensicherung: 01.10.2017

Danach nur „gesicherte“ Geschäfte.

In Q4 2017 erfolgten noch insgesamt vier „gesicherte“ Abschlüsse.

Im gesamten Jahr 2018 wurden insgesamt fünf (ausschließlich „gesicherte“) Geschäfte abgeschlossen.

Zum Vergleich: 2016 erfolgten noch 52 Abschlüsse (das lag damals im üblichen Jahresdurchschnitt).

Der Landeserlass öffnete die BdB-Privatbanken ab Mitte 2018 wieder für uns.

Erst nach Beschluss der StVV und Inkrafttreten unserer Anlagerichtlinie (die damals der Aufsicht zur Kenntnis vorgelegt wurde), erfolgten ab Mai 2019 auch wieder

„ungesicherte“ Anlagen. In 2019 entstanden danach insgesamt 32

Termingeldanlagen, davon 10 „gesichert“ und 22 „ungesichert“.

Daran lässt sich erkennen, dass der „ungesicherte“ Markt mit dem Wegfall der Einlagensicherung ab Ende 2017 fast zum Erliegen gekommen war. Erst ab 2019, als viele Städte wieder „ungesichert“ anlegen konnten, entspannte sich auch die Situation bei den „gesicherten“ Anlagen wenigstens etwas.

- 10) Gemäß Nr. 10 der Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29.5.2018 sollte die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht gezogen werden. Wurde diese Anlageform vor dem Eingehen der Geschäftsbeziehungen mit der Greensil-Bank geprüft? Warum wurde diese Anlageform nicht gewählt?

Sichteinlagen sind Bargeldbestände (Tagesgeldanlagen) auf Konten. Sofern wir das bei der Bundesbank überhaupt dürften, würden wir wie bei der Nassauischen Sparkasse Verwahrentgelt zahlen. Das macht also keinen Unterschied. Wenn man grundsätzlich nicht mehr anlegen wollen würde, hätte das „Parken“ bei der Hausbank (hier Naspa) keinen anderen Effekt.

- 11) Gemäß Nr.5 der Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29.5.2018 ist eine fachkundige Beratung bei der Entscheidung zur Anlage bei Privatbanken zu dokumentieren. Liegt eine solche Dokumentation vor? Von wem wurde sie zu welchem Zeitpunkt erstellt? Wer hat die fachkundige Beratung erteilt?

Hier geht es laut Landeserlass nur um längerfristige und komplexe Anlagen, z.B. unsere Spezialfonds. Beide Aspekte treffen auf ein Termingeld nicht zu. Die Anlagerichtlinie deklariert langfristige Geschäfte als solche mit einer Laufzeit von über 5 Jahren, dies ist hier nicht der Fall.

- 12) Wann hat der Magistrat Kenntnis über das Moratorium der Bafin erlangt? War dies vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.03.2021? Wenn ja, wieso erfolgte keine Unterrichtung des Stadtkämmerers in seinem Bericht? Gab es vor dem Moratorium der Bafin Warnhinweise? Waren diese dem Magistrat bekannt?

Unser Vermittler hat uns am 03.03.2021 um 17.58 Uhr eine Pressemitteilung der BaFin übermittelt. Am Vortag gab es erste Hinweise auf eine kritische Situation beim Mutterkonzern, Auswirkungen auf die deutsche Tochter waren zu diesem Zeitpunkt völlig unklar. Wir haben am 03.03.2021 trotzdem umgehend schriftlich um Rückzahlung gebeten, das hat die Bank verweigert.

- 13) Erfolgt durch den Magistrat ein permanentes Monitoring der Vertragspartner bei Finanzdienstleistungen, bspw. durch Informationsgewinnung durch Lesen einschlägiger Fachzeitschriften, Teilnahme an Kongressen etc.?

Siehe teilweise Antwort zu Frage Nr. 6.

- Quellen, die uns üblicherweise für Informationen dienen
  - Vermittler
  - Internet, verschiedene Plattformen und Finanzmarktnachrichten
  - ggf. auch Seiten der Ratingagenturen
  - Homepage der Bank (hier, soweit verfügbar auch Bilanzdaten)
  - Ratingbericht
  - Reuters Informationssystem
  - FAZ
  - Handelsblatt
  - Zeitschrift „Der neue Kämmerer“, sehr finanzmarktorientiert
  - verschiedene Research-Unterlagen von Banken, die wir laufend erhalten
  - häufige Gespräche mit verschiedenen Banken zu diversen Themen
  - regelmäßige Teilnahme an Kongressen (z.B. Deutscher Kämmerertag in Berlin)
  - Ausrichtung von Kongressen und Mitorganisation (z.B. Hessischer Kämmerertag in Wiesbaden 2019)
  - Teilnahme an volkswirtschaftlichen Gesprächsrunden mit Banken

- 14) Wie ist die Aussage des Stadtkämmerers im Wiesbadener Kurier vom 10.03.2021 in dem er mit zitiert wird mit „Im schlimmsten Fall haben wir Geld angelegt, das wir in Teilen nicht wiedersehen“ zu verstehen? Ist ein Totalverlust eventuell angelegter Gelder der LHW oder städtischer Gesellschaften wirklich ausgeschlossen?

Am Abend des 16.3.2021 hat das Amtsgericht Bremen das Insolvenzverfahren eröffnet, die BaFin hat daraufhin formal den Entschädigungsfall festgestellt. Zum Ausgang des Insolvenzverfahrens und zur Quotierung lassen sich aktuell noch keine verlässlichen Aussagen treffen.

---

**Vorlagen-Nr. 21-F-01-0005**

**Greensill-Anlagen der LHW, Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 10.03.2021, Beschluss-Nr. 0087 vom 11.03.2021**

- 1) Wie hoch ist der Gesamtbetrag, der von der Stadt, aber auch städtischen Beteiligungen bei Greensill angelegt wurde?

LHW Kernverwaltung: 15 Mio. EUR, Eigenbetrieb TriWiCon 5 Mio. EUR

EGW 2,8 Mio. EUR.

- 2) Wann erfolgte die Anlage jeweils?

Kernverwaltung:

Nr. 08/2020 10,0 Mio.	365 Tage	0,10% (23.11.20-23.11.21)
Nr. 21/2019 5,0 Mio.	213 Tage	0,13% (26.8.19-26.3.20)
Nr. 19/2019 5,0 Mio.	721 Tage	0,25% (15.8.19-16.8.21)
Nr. 17/2019 5,0 Mio.	366 Tage	0,12% (29.7.19-29.7.20)
Nr. 13/2016 3,5 Mio.	184 Tage	0,20%
Nr. 04/2016 2,5 Mio.	306 Tage	0,41%
Nr. 83/2014 3,5 Mio.	76 Tage	0,26%
Nr. 80/2014 1,7 Mio.	69 Tage	0,35%

Die TriWiCon teilt mit:

Am 26.August 2019 erfolgte die Erstanlage mit zweimaliger Prolongation, letztmalig am 26.Februar 2021 (5,0 Mio. EUR vom 26.02.2021-26.08.2022 zu 0,10%).

Die EGW teilt mit, dass derzeit 2,8 Mio. EUR dort angelegt sind:

Die vorgenannte Anlage erfolgte in vier Tranchen. Am 01.04.2020 (Fälligkeit 01.04.2021) mit 500.000 EUR, am 01.07.2020 (Fälligkeit 28.12.2021) mit 800.000 EUR, am 23.12.2020 (Fälligkeit 22.04.2022) mit 500.000 EUR und am 06.01.2021 (Fälligkeit 06.01.2022) mit 1.000.000 EUR.

Seit 2010 hat alleine die Kernverwaltung bis heute rund 500 Termingeldanlagen getätigt, es handelt sich also quasi um ein „Massengeschäft“ und nicht etwa um ein seltenes Phänomen. Ein Termingeld ist eine der konservativsten Anlageformen, im Privatbereich wird sie auch als Festgeld bezeichnet.

- 3) Wie und von wem wurde das Risiko eines Ausfalls zum jeweiligen Anlagezeitpunkt bewertet?

Rating A- (Investmentgrade) der Agentur Scope zum Abschlußzeitpunkt des ersten Geschäftes.

Scope: Agentur für unabhängige Ratings, Research und Risikoanalysen aller Anlageklassen mit Hauptsitz in Berlin. Das Unternehmen wird als europäische Alternative zu den US-Agenturen S&P, Moody´s sowie Fitch betrachtet.

Scope wurde 2002 in Berlin gegründet. Neben dem Gründer existieren rund 70 Gesellschafter, u.a. Stefan Quandt sowie institutionelle Investoren wie der deutsche Versicherer HDI, Signal Iduna und die SV Sparkassenversicherung.

Mit Linde hat Scope seit 2016 einen DAX-Kunden, Scope prüft außerdem die Förderbank KfW und die Schweizer Großbank UBS. Niederlassungen bestehen in Frankfurt, London, Madrid, Mailand, Oslo und Paris (200 Mitarbeiter/-innen).

Rating BBB+ (Investmentgrade) der Agentur Scope zum Abschlusszeitpunkt des zweiten Geschäftes.

Sonstige Kriterien:

- planmäßige Rückzahlungen in den vergangenen Jahren
- keine negative Presse, keine kritischen Hinweise zu erkennen
- aktuell wird häufig ein Bloomberg-Hinweis aus August 2020 zitiert, dieser lag uns damals nicht vor. Täglich sind eine Vielzahl von positiven und negativen Marktberichten zu Banken zu finden. Im Bereich der Termingeldanlagen arbeiten wir mit mindestens 30-35 Banken zusammen. Aktuell sind z.B. 218,9 Mio. EUR auf 20 Banken verteilt. Der Bloomberg-Hinweis war retrospektiv betrachtet auch „wachstumsstark“, wird aber jetzt mit dem Wissen von heute als ein wesentlicher Aspekt diskutiert.

In den deutschen Medien fand der Bericht zum damaligen Zeitpunkt kaum Beachtung.

Dabei sind in solchen Fällen niemals klare Tendenzen erkennbar, das war auch bei Greensill nicht der Fall. Klare Aussagen kommen in der Regel unmittelbar vor dem Moratorium an´s Tageslicht, das war leider auch hier so. Die heute kritisierte Klumpenbildung wurde damals im Markt umgekehrt positiv auch als Kapitalerhöhung und Stärkung der Bank gesehen.

- Auch der Ratingbericht vom 21.08.2019 nahm dazu Stellung:

„Die Gruppe ist in den letzten Jahren stark gewachsen und hat sich im Wettbewerb mit globalen Großbanken als spezialisierter bankenunabhängiger Anbieter von Supply Chain Finance-Lösungen erfolgreich etabliert. Greensill hat Kapital in Höhe von über 1 Mrd. US-Dollar von Investoren eingeworben, von denen ein erheblicher Teil in die Greensill Bank investiert wurde“.

Und:

„Nach einer auf künftiges Wachstum ausgerichteten Kapitalerhöhung profitiert die Greensill Bank von einer sehr hohen Kapitalausstattung und Liquidität. Die Quoten werden sich durch das Wachstum des Asset-Portfolios der Bank normalisieren. Die Bilanz profitiert von der Kurzfristigkeit der Forderungen, die durch Kreditversicherungen führender hochwertiger Kreditversicherer ergänzt werden. Die Vermögenswerte sind in angemessener Weise mit den durch die Einlagensicherung gedeckten Termingeldern refinanziert“

- Quellen, die uns üblicherweise für Informationen dienen
  - Vermittler
  - Internet, verschiedene Plattformen und Finanzmarktnachrichten
  - ggf. auch Seiten der Ratingagenturen
  - Homepage der Bank (hier, soweit verfügbar auch Bilanzdaten)
  - Ratingbericht
  - Reuters Informationssystem
  - FAZ
  - Handelsblatt
  - Zeitschrift „Der neue Kämmerer“, sehr finanzmarktorientiert
  - verschiedene Research-Unterlagen von Banken, die wir laufend erhalten
  - häufige Gespräche mit verschiedenen Banken zu diversen Themen

Aufgrund des Ratings und keiner negativen Erkenntnisse sowie des planmäßigen Rückflusses vorheriger Geschäfte (u.a. am 29.07.2020) Abschluss des Geschäftes am 15.08.2019 durch die Kämmerei nach Angebot durch einen Vermittler. Der Abschluss stand im Einklang mit der internen Anlagerichtlinie. Die Termingeldverfügung wurde in der Kämmerei durch die Amtsleitung unterschrieben und durch die Abteilung Finanzierungs- und Liquiditätsmanagement abgezeichnet. Dieser Ablauf ist seit vielen Jahren Standard und wurde auch bei Vorgänger/-innen von Herrn Imholz bereits so praktiziert.

- 4) Könnte für die TriWiCon die Regelung gelten, nach der die Einlagen von Unternehmen, Institutionellen, halbstaatlichen Stellen bei Laufzeiten bis 18 Monate gesichert sind?

**bankenverband** Über uns Blog Themen Presse Weitere /

Mit der zum 1. Oktober 2017 in Kraft tretenden Reform ändert sich für den privaten Kunden und für rechtsfähige Stiftungen nichts. „Der volle Schutz bleibt ohne Einschränkungen erhalten“, betonte Peters. In der Regel sind damit weiterhin pro Kunde mindestens eine Million Euro Einlage pro Bank geschützt. Bei vielen Banken liegen die Sicherungsgrenzen deutlich höher.

Zur Stärkung des Einlagensicherungsfonds werden die folgenden drei Maßnahmen umgesetzt:

1. Ab dem 1. Oktober 2017 unterliegen bankähnliche Kunden (bestimmte Wertpapierfirmen und Finanzinstitute) sowie Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung. Für bestehende Einlagen gilt bis zur nächsten Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit ein Bestandsschutz.

Der Schutz für Unternehmen, Versicherungen und halbstaatliche Stellen, wie etwa Versorgungswerke, bleibt erhalten, wird aber wie folgt angepasst:

2. Ab dem 1. Oktober 2017 werden Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Für Papiere, die vor dem 1. Oktober 2017 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz bis zur nächsten Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit.
3. Ab dem 1. Januar 2020 werden in einer zweiten Stufe Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten vom Schutz ausgenommen, sofern sie nicht von Privatpersonen oder Stiftungen gehalten werden. Auch hier gilt bis zur nächsten Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit ein Bestandsschutz für Einlagen, die vor dem Stichtag vereinbart wurden.

Diese beiden Regelungen gelten ausdrücklich nicht für Privatpersonen und rechtsfähige Stiftungen. Damit bleiben auf den Namen lautende Sparbriefe sowie Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten auch weiterhin für private Kunden und Stiftungen geschützt.

Leider nicht, siehe oben.

Nach Nr. 1 entfiel die Einlagensicherung damals für Bund, Länder und Kommunen. Die TriWiCon als rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb fiel ebenfalls unter diese Regelung. So müssen wir z.B. auch bei der Deckelung je Bank im Rahmen der Anlagerichtlinie jeweils die Kernverwaltung inklusive der Eigenbetriebe betrachten.

- 5) Welche Regelungen gelten für Finanzanlagen aus städtischen bzw. mit ihrer verbundenen Unternehmen? Inwieweit sind diese eingehalten worden? Inwieweit sind dabei Gremiovorbehalte vorgesehen?

Den Rahmen gibt die städtische Anlagerichtlinie vor.

Ein Rating im Investmentgradebereich entspricht der besten Kategorie und ist demnach durch die Richtlinie bei Weitem abgedeckt.

Privatbanken waren durch den Landeserlass zudem erlaubt.

Ein Ausschlussgrund aufgrund einer Institutsbeschränkung lag nicht vor:

#### Auszug aus der internen Anlagerichtlinie:

##### 14. Institutsbeschränkungen:

Für die Anlage kommen grundsätzlich folgende Institute in Frage:

- a) (deutsche) Unternehmen mit deutscher Rechtsform (z.B. AG) und Sitz in Deutschland
- b) Niederlassungen bzw. Filialen ausländischer Banken in Deutschland

In beiden Fällen kommen deutsches Recht und die deutsche Bankenaufsicht zum Tragen. Ein Geschäft mit einer Bank außerhalb Deutschlands kommt nicht in Frage.

Zusätzliche Ausschlussentscheidungen im Sinne der Ziffer 7 (z.B. Länderrestriktionen) im Rahmen der halbjährlichen Festlegungen bleiben davon unberührt.

Daneben wurde die Deckelung bei Greensill durch eine Entscheidung des Stadtkämmerers angehoben. Im Rahmen der Rücksprache mit Herrn Imholz wurde am 23.8.2019 (im direkten Anschluss an das erste aktuell noch schwebende Geschäft) festgelegt, dass der Deckel bei Greensill (und gleichzeitig bei der Mercedes-Bank Bank AG) im Sinne der Nr. 7 der Anlagerichtlinie auf 20 Mio. EUR erweitert wird.

#### Auszug aus der internen Anlagerichtlinie:

##### 7. Streuung:

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, sollen verschiedene strategische Maßnahmen das Risiko möglichst reduzieren. Neben der sorgfältigen Auswahl des Schuldners sieht die Anlagerichtlinie des Landes auch eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vor.

Die individuelle Ausgestaltung hinsichtlich einzelner Banken (Berücksichtigung des Ratings, Branchenauswahl, Bankenausschlüsse, mögliche Länderrestriktionen, etc.) obliegt aus Praktikabilitätsgründen Dezernat III/20. Eine grundsätzliche strategische Festlegung wird dazu halbjährlich getroffen, im begründeten Einzelfall erfolgt eine kurzfristige Abstimmung.

Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig davon in welcher Anlageklasse) darf in der Regel 10 Mio. EUR nicht überschreiten. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner abgegeben werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

#### Gremiovorbehalte bestehen für kurz- und mittelfristige Anlagen nicht:

#### Auszug aus der internen Anlagerichtlinie:

Über kurzfristige Anlagen entscheidet Dezernat III/20 (im Einzelfall in Abstimmung mit dem Kämmerer bzw. im Rahmen halbjährlicher strategischer Festlegungen). Über langfristige Anlagen (ab 5 Jahren) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (z.B. bei Fonds).

Der Rahmen der Anlagerichtlinie wurde durch die StVV beschlossen (Nr. 467 vom 08.11.2018).

Die Anlagerichtlinie wurde eingehalten.

- 6) Inwiefern erfolgte eine Beratung durch externe Finanzvermittler bei der Anlage Greensill und auch bei anderen Anlagen? Inwieweit bestehen diesbezüglich Haftungsansprüche gegenüber dem Berater/der Beraterin?

Wir arbeiten seit vielen Jahren mit bis zu sechs verschiedenen Vermittlern zusammen, die bundesweit auch gemeinsam mit (allen) anderen Städten zusammenarbeiten, die Termingelder anlegen. Dieses Vorgehen ist im Rahmen von Termingeldanlagen absolut üblich. Provision erhalten die Vermittler im Falle eines Abschlusses jeweils direkt von der Bank (anders als z.B. bei Tagesgeldaufnahmen).

Die beiden aktuell noch laufenden Greensill-Geschäfte wurden über zwei verschiedene Vermittler abgeschlossen. Es bestehen allerdings auch Direktkontakte zu Banken, teilweise erfolgen Abschlüsse auch ohne Vermittler.

Das Rechtsamt hat eine erste Einschätzung zu möglichen Haftungsansprüchen abgegeben: „Schließlich ist gänzlich unklar, ob eine Pflichtverletzung der Berater oder Vermittler vorliegt. Insofern kommt es zunächst darauf, ob es sich um Berater oder Vermittler handelte. Das Pflichtenprogramm von Vermittlern ist weitaus geringer als von Beratern. Kapitalanlagevermittler müssen im Grundsatz „nur“ die Anlage korrekt und vollständig darstellen, es ist dem Beratenen bewusst, dass der Vermittler bestimmte Anlagen und darunter das in Frage kommende Produkt vertreibt und hieraus in der Regel Provisionen erzielt (sog. anlagegerechte Beratung). Der Kapitalanlageberater schuldet über die anlagegerechte Beratung hinaus auch eine anlegergerechte Beratung, mithin die Aufklärung darüber, ob das Produkt zu dem Beratenen und dessen Anlagewünschen passt. Es müsste also zunächst geklärt werden, ob wir es mit einer Beratung oder Vermittlung zu tun hatten und sodann ob der Berater / Vermittler die womöglich strafrechtlich relevanten Machenschaften der Bank erkennen konnte. Über das allgemeine Lebensrisiko, dass sich Personen rechtswidrig verhalten können, muss etwa gar nicht erst aufgeklärt werden. Das Vorliegen einer Pflichtverletzung ist daher keinesfalls schlicht vorauszusetzen.“

- 7) Erfolgte bereits eine Abstimmung mit anderen betroffenen Kommunen sowie dem Städtetag erfolgt bzw. wann werden diese erfolgen?

Die bereits zu Beginn medial stark vertretene Stadt Monheim hat hier die Initiative übernommen. Am 15.03.2021. fand eine erste Videokonferenz statt. Die Kämmerei war dort vertreten. Insgesamt wohnten der Konferenz 44 Teilnehmer aus 26 Städten sowie das Land Thüringen (Finanzministerium) bei. Das Gläubigervolumen aller Teilnehmer beläuft sich inklusive Thüringen auf über 300 Mio. EUR.

Die teilnehmenden Städte haben insgesamt den Wunsch zu einer gemeinsamen Abstimmung und einem gemeinsamen Vorgehen artikuliert. Ziel ist es, sich gemeinschaftlich anwaltlich vertreten zu lassen, um maximalen Einfluss im möglichen Gläubigerausschuss sowie im eventuell folgenden Insolvenzverfahren zu gewinnen. Wir haben dazu unsere Unterstützung signalisiert.

Details werden noch geklärt, am 22.03.2021 findet die nächste Konferenz statt.

- 8) Könnte im weiteren Verfahren zur Sicherung bzw. Geltendmachung von Ansprüchen eine externe rechtliche Begleitung sinnvoll sein?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 7.

-----

**Vorlagen-Nr. 21-F-03-0007**

**Moratorium Greensill-Bank und der einhergehende drohende Verlust der städtischen Termineinlagen, Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.03.2021, Beschluss-Nr. 0089 vom 11.03.202**

- 1) Wie hoch aus seiner Sicht das Risiko einer Insolvenz der Greensill Bank ist, wie hoch wird das Risiko eines Verlustes der Termineinlagen der LHW eingeschätzt und welche Schritte sind bereits unternommen worden, das Verlustrisiko zu minimieren?

Bisher ist nicht bekannt, ob und in welcher Höhe ein Schaden für die Stadt entsteht. Am Abend des 16.03.2021 hat das Amtsgericht Bremen das Insolvenzverfahren eröffnet, die BaFin hat daraufhin formal den Entschädigungsfall festgestellt. Zum Ausgang des Insolvenzverfahrens und zur Quotierung lassen sich aktuell noch keine verlässlichen Aussagen treffen. Im Verfahren wird es darum gehen, die Forderungen maximal durchzusetzen.

Die bereits zu Beginn medial stark vertretene Stadt Monheim hat die Initiative für einen Zusammenschluss der betroffenen Städte übernommen. Am 15.03.2021 fand eine erste Videokonferenz statt. Die Kämmerei war dort vertreten. Insgesamt wohnten der Konferenz 44 Teilnehmende aus 26 Städten sowie das Land Thüringen (Finanzministerium) bei. Das Gläubigervolumen aller Teilnehmenden beläuft sich auf über 300 Mio. EUR.

Die teilnehmenden Städte haben insgesamt den Wunsch zu einer gemeinsamen Abstimmung und einem gemeinsamen Vorgehen artikuliert. Ziel ist es, sich gemeinschaftlich anwaltlich vertreten zu lassen, um maximalen Einfluss im Gläubigerausschuss sowie im folgenden Insolvenzverfahren zu gewinnen. Wir haben dazu unsere Unterstützung signalisiert.

Details werden noch geklärt, am 22.03.2021 findet die nächste Konferenz statt.

- 2) Welche Ratings und Beurteilungen wurden der Anlageentscheidung zugrunde gelegt? Existieren Dokumentationen, Prüfberichte etc., welche die Entscheidung, eine Termineinlage in nicht unbeträchtlichem Ausmaß bei einer vergleichsweise kleinen Privatbank anzulegen plausibilisieren, vor allem im Hinblick auf bestehende Anlagerichtlinien und Empfehlungen des Landes Hessen?

Den Rahmen gibt die städtische Anlagerichtlinie vor.

Ein Rating im Investmentgradebereich (A- und auch BBB+) entspricht der besten Kategorie und ist demnach durch die Richtlinie abgedeckt.

Privatbanken waren durch den Landeserlass grundsätzlich erlaubt.

Ein Ausschlussgrund aus Gründen einer Institutsbeschränkung lag nicht vor.

## Auszug aus der internen Anlagerichtlinie:

### 14. Institutsbeschränkungen:

Für die Anlage kommen grundsätzlich folgende Institute in Frage:

- a) (deutsche) Unternehmen mit deutscher Rechtsform (z.B. AG) und Sitz in Deutschland
- b) Niederlassungen bzw. Filialen ausländischer Banken in Deutschland

In beiden Fällen kommen deutsches Recht und die deutsche Bankenaufsicht zum Tragen. Ein Geschäft mit einer Bank außerhalb Deutschlands kommt nicht in Frage.

Zusätzliche Ausschlussentscheidungen im Sinne der Ziffer 7 (z.B. Länderrestriktionen) im Rahmen der halbjährlichen Festlegungen bleiben davon unberührt.

Daneben wurde die Deckelung bei Greensill durch eine Entscheidung des Stadtkämmerers aufgehoben. Im Rahmen der Rücksprache mit Herrn Imholz wurde am 23.08.2019 (im direkten Anschluss an das erste aktuell noch schwebende Geschäft) festgelegt, dass der Deckel bei Greensill (und gleichzeitig bei der Mercedes-Benz Bank AG) im Sinne der Nr. 7 der Anlagerichtlinie auf 20 Mio. EUR erweitert wird.

## Auszug aus der internen Anlagerichtlinie:

### 7. Streuung:

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, sollen verschiedene strategische Maßnahmen das Risiko möglichst reduzieren. Neben der sorgfältigen Auswahl des Schuldners sieht die Anlagerichtlinie des Landes auch eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vor.

Die individuelle Ausgestaltung hinsichtlich einzelner Banken (Berücksichtigung des Ratings, Branchenauswahl, Bankenausschlüsse, mögliche Länderrestriktionen, etc.) obliegt aus Praktikabilitätsgründen Dezernat III/20. Eine grundsätzliche strategische Festlegung wird dazu halbjährlich getroffen, im begründeten Einzelfall erfolgt eine kurzfristige Abstimmung.

Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig davon in welcher Anlageklasse) darf in der Regel 10 Mio. EUR nicht überschreiten. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner abgegeben werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

## Gremienvorbehalte bestehen für kurz- und mittelfristige Anlagen nicht:

## Auszug aus der internen Anlagerichtlinie:

Über kurzfristige Anlagen entscheidet Dezernat III/20 (im Einzelfall in Abstimmung mit dem Kämmerer bzw. im Rahmen halbjährlicher strategischer Festlegungen). Über langfristige Anlagen (ab 5 Jahren) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (z.B. bei Fonds).

Der Rahmen der Anlagerichtlinie wurde durch die StVV beschlossen (Nr. 467 vom 08.11.2018).

Die Anlagerichtlinie wurde eingehalten.

Seit 2010 hat alleine die Kernverwaltung bis heute rund 500 Termingeldanlagen getätigt, es handelt sich also quasi um ein „Massengeschäft“ und nicht etwa um ein seltenes Phänomen. Ein Termingeld ist eine der konservativsten Anlageformen, im Privatbereich wird sie auch als Festgeld bezeichnet.

Zum Rating: Scope ist eine Agentur für unabhängige Ratings, Research und Risikoanalysen aller Anlageklassen mit Hauptsitz in Berlin. Das Unternehmen wird als europäische Alternative zu den US-Agenturen S&P, Moody's sowie Fitch betrachtet.

Scope wurde 2002 in Berlin gegründet. Neben dem Gründer existieren rund 70 Gesellschafter, u.a. Stefan Quandt sowie institutionelle Investoren wie der deutsche Versicherer HDI, Signal Iduna und die SV Sparkassenversicherung.

Mit Linde hat Scope seit 2016 einen DAX-Kunden, Scope prüft außerdem die Förderbank KfW und die Schweizer Großbank UBS. Niederlassungen bestehen in Frankfurt, London, Madrid, Mailand, Oslo und Paris (200 Mitarbeiter/-innen).

- Quellen, die uns üblicherweise für Informationen dienen
  - Vermittler
  - Internet, verschiedene Plattformen und Finanzmarktnachrichten
  - ggf. auch Seiten der Ratingagenturen
  - Homepage der Bank (hier, soweit verfügbar auch Bilanzdaten)
  - Ratingbericht
  - Reuters Informationssystem
  - FAZ
  - Handelsblatt
  - Zeitschrift „Der neue Kämmerer“, sehr finanzmarktorientiert
  - verschiedene Research-Unterlagen von Banken, die wir laufend erhalten
  - häufige Gespräche mit verschiedenen Banken zu diversen Themen

- 3) Einschlägige Fachmedien haben bereits im Sommer 2020 auf Ungereimtheiten in der Bilanzierung der Greensill Bank hingewiesen. Bloomberg berichtete etwa am 19. August 2020 über einen außerplanmäßigen Besuch von Prüfern der BaFin in den Räumlichkeiten der Greensill Bank aufgrund von „exzessiven Risikokonzentrationen“ im Portfolio. Im Spätherbst 2020 erfolgte die Herabstufung der Bonität der Greensill Bank von A- auf BBB+. War diese Entwicklung bekannt?

Ein Rating im Investmentgradebereich (A- und auch BBB+) entspricht der besten Kategorie und ist demnach durch die Richtlinie abgedeckt.

Bloomberg steht uns nicht zur Verfügung, siehe oben unter Nr. 2.

Die Herabstufung war bekannt, BBB+ befindet sich aber nach wie vor im Investmentgradebereich.

Bisher wurden bestehende Geschäfte stets planmäßig zurückgezahlt, so unter anderem auch am 29.07.2020.

Darüber hinaus war aus unserer Sicht keine negative Presse wahrzunehmen.

Zu Bloomberg: täglich sind eine Vielzahl von positiven und negativen Marktberichten zu Banken zu finden.

Im Bereich der Termingeldanlagen arbeiten wir mit mindestens 30-35 Banken zusammen. Aktuell sind z.B. 218,9 Mio. EUR auf 20 Banken verteilt. Der Bloomberg-Hinweis war rückwärts betrachtet auch „wachsweich“, wird aber jetzt mit dem Wissen von heute als ein wesentlicher Aspekt betrachtet.

In den deutschen Medien fand der Bericht zum damaligen Zeitpunkt kaum Beachtung.

Dabei sind in solchen Fällen selten eindeutige Tendenzen erkennbar, das war auch bei Greensill nicht der Fall. Klare Aussagen kommen in der Regel unmittelbar vor dem Moratorium an das Tageslicht, das war leider auch hier so. Die heute kritisierte Klumpenbildung wurde damals im Markt umgekehrt positiv auch als Kapitalerhöhung und Stärkung der Bank gesehen.

- Auch der Ratingbericht vom 21.08.2019 nahm dazu Stellung:

„Die Gruppe ist in den letzten Jahren stark gewachsen und hat sich im Wettbewerb mit globalen Großbanken als spezialisierter bankenunabhängiger Anbieter von Supply Chain Finance-Lösungen erfolgreich etabliert. Greensill hat Kapital in Höhe von über 1 Mrd. US-Dollar von Investoren eingeworben, von denen ein erheblicher Teil in die Greensill Bank investiert wurde“.

Und:

„Nach einer auf künftiges Wachstum ausgerichteten Kapitalerhöhung profitiert die Greensill Bank von einer sehr hohen Kapitalausstattung und Liquidität. Die Quoten werden sich durch das Wachstum des Asset-Portfolios der Bank normalisieren. Die Bilanz profitiert von der Kurzfristigkeit der Forderungen, die durch Kreditversicherungen führender hochwertiger Kreditversicherer ergänzt werden. Die Vermögenswerte sind in angemessener Weise mit den durch die Einlagensicherung gedeckten Termingeldern refinanziert“

- 4) Wie hat die LHW auf die sich abzeichnende negative Entwicklung der Greensill Bank reagiert? Wurde vor den Einlagen im November 2020 und vor allem im Februar 2021 erneute Rücksprache mit den Aufsichtsbehörden, vor allem der BaFin, gehalten?

Kritische Erkenntnisse lagen uns nicht vor.

Auch rund 50 andere Kommunen und das Land Thüringen hatten offenbar keine solchen Informationen.

Es ist im Rahmen der aktuellen Berichterstattung nicht davon auszugehen, dass die BaFin auf Anfrage der Landeshauptstadt Wiesbaden Hintergründe zur Situation der Greensill Bank mitgeteilt hätte.

- 5) Wenn die Einlagen auf den Hinweis der Unbedenklichkeit seitens der BaFin erfolgten, strebt die LHW eine Beteiligung an den von der Stadt Gießen angekündigten rechtlichen Schritten gegen die Aufsichtsbehörden an?

Es gab keinen Unbedenklichkeitshinweis der BaFin, es gab schlicht keinerlei Äußerung der Behörde.

Ansonsten siehe Antwort zu Frage Nr. 1 (Zusammenschluss Monheim), hier könnte sich auch ein Vorgehen gegen die BaFin als ein möglicher Weg ergeben.

- 6) Ist im Zuge der jetzt aufkommenden Entwicklung eine Re-evaluation der städtischen Vermögensanlagen durchgeführt worden, drohen ähnliche Ausfallrisiken auch in anderen Bereichen des Portfolios?

Derzeit verzichten wir mit sofortiger Wirkung auf „ungesicherte“ Termingeldanlagen. Bei Instituten der freiwilligen Einlagensicherungseinrichtungen legen wir weiterhin mit einer Deckelung in Höhe von maximal 30 Mio. EUR pro Bank an, das inkludiert auch die Eigenbetriebe.

Von den derzeit 218,9 Mio. EUR Termingeldanlagen sind aktuell 46 Mio. EUR „gesichert“ angelegt. Die Aufsicht weist im Landeserlass zu Geldanlagen übrigens darauf hin, dass diese Anlagen „auch nicht sicher“ sind.

Der Rahmen der Anlagerichtlinie wurde durch die StVV beschlossen (Nr. 467 vom 08.11.2018). Die Stadtverordnetenversammlung könnte jederzeit eine Änderung dieser Richtlinie festlegen.

- 7) Hat die TriWiCon Ihre Termineinlage in Rücksprache mit den Anlageexperten der Kämmerei durchgeführt? Wurden hierbei die städtischen Anlagerichtlinien bzw. Vorgaben und Empfehlungen des Landes Hessen beachtet? ZU welchem Zweck erfolgte die Terminanlage und existieren Dokumentationen über die Zahlungsströme? Welcher betrieblichen Verwendung hätten die angelegten 5 Mio.€ der TriWiCon nach Rückzahlung gedient?

Die Betriebsleitung entscheidet (§3 Abs. 2 der Satzung des Eigenbetriebs) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Dies betrifft auch die Beurteilung von Geldanlagen im Hinblick auf Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Aus dem Beteiligungskodex leitet sich zusätzlich die Beachtung des Spekulationsverbotes ab. Demnach gilt auch der Landeserlass zu Geldanlagen für die Eigenbetriebe und Beteiligungen analog.

Anordnungen und Richtlinien gelten auch für den Eigenbetrieb. **An dieser Stelle ist die Kämmerei einzubeziehen.** Aus Sicht der Banken werden wir wegen der rechtlichen Unselbständigkeit der Eigenbetriebe „kumuliert“ betrachtet. Das gilt auch für die Höchstgrenzen der Einlagensicherung. Analog wenden wir das auch für die Deckelung nach unserer internen Anlagerichtlinie an. Dies wurde mehrfach mit allen Eigenbetrieben kommuniziert, da wir das koordinieren müssen. Die Abstimmung zur Deckelung erfolgte per eMail. Danach erfolgte der Geschäftsabschluss eigenständig durch TriWiCon.

-----  
**Vorlagen-Nr. 21-F-08-0020**  
**Greensill, Antrag der Fraktion Linke&Piraten vom 03.03.2021,**  
**Beschluss-Nr. 0091 vom 11.03.2021**

- 1) In welcher Höhe wurden zu welchen Konditionen bei welchen Geldinstituten seitens der Stadt und der städtischen Gesellschaften städtische Gelder angelegt?

Folgende Übersicht ist **nichtöffentlich** zu behandeln:

Aktuell bestehen 31 Termingelder bei 20 Banken in Höhe von 218,9 Mio. EUR.  
Es handelt sich um acht „gesicherte“ Anlagen (46,0 Mio. EUR) und 23 ungesicherte Anlagen (172,9 Mio. EUR).

2) Wie sind diese Beträge jeweils gesichert?

Siehe Tabelle oben, letzte Spalte.

3) Wann wurden die Verträge jeweils mit welchen Laufzeiten abgeschlossen?

Siehe Tabelle oben, Spalten „Valutierung“ und „Tage“.

4) Wie war das Rating für die jeweiligen Geldinstitute zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses?

Verschiedene Ratings, alle im Rahmen der Vorgaben der Anlagerichtlinie.

## Auszug aus der internen Anlagerichtlinie:

### 9. Rating:

Bei allen kommunalen Geldanlagen ist das Rating des Schuldners einzuholen. Für alle direkten Geldanlagen gilt grundsätzlich: Das Rating sollte sich im Bereich des sog. Investment-Grade befinden. Maximal 20 % des Anlagevolumens dürfen sich zum Zeitpunkt einer Neuanlage im Bereich des Non-Investment-Grade (konkret bis BB- laut S&P) befinden.

Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

Ausnahmen bilden dabei Emittenten, die kein Rating erhalten, weil sie keine Bewertung durch eine Ratingagentur beauftragt haben. Die Sicherheit der Anlage muss dann über andere Parameter (z.B. geringere Volumina, Banken-Monitoring, etc.) ausreichend gewährleistet sein. Hier kann auch das Rating der Konzernmutter herangezogen werden.

- 5) Welche Quelle ist die Grundlage für die Einschätzung und das Rating von Geldinstituten für die Stadt, bevor Verträge mit Finanzinstituten abgeschlossen werden?

Hier Rating A- (Investmentgrade) der Agentur Scope zum Abschlusszeitpunkt des ersten Geschäftes.

Scope: Agentur für unabhängige Ratings, Research und Risikoanalysen aller Anlageklassen mit Hauptsitz in Berlin. Das Unternehmen wird als europäische Alternative zu den US-Agenturen S&P, Moody´s sowie Fitch betrachtet.

Scope wurde 2002 in Berlin gegründet. Neben dem Gründer existieren rund 70 Gesellschafter, u.a. Stefan Quandt sowie institutionelle Investoren wie der deutsche Versicherer HDI, Signal Iduna und die SV Sparkassenversicherung.

Mit Linde hat Scope seit 2016 einen DAX-Kunden, Scope prüft außerdem die Förderbank KfW und die Schweizer Großbank UBS. Niederlassungen bestehen in Frankfurt, London, Madrid, Mailand, Oslo und Paris (200 Mitarbeiter/-innen).

Rating BBB+ (Investmentgrade) der Agentur Scope zum Abschlusszeitpunkt des zweiten Geschäftes.

Sonstige Kriterien:

- planmäßige Rückzahlungen in den vergangenen Jahren
- keine negative Presse, keine kritischen Hinweise zu erkennen
- aktuell wird häufig ein Bloomberg-Hinweis aus August 2020 zitiert, dieser lag uns damals nicht vor. Täglich sind eine Vielzahl von positiven und negativen Marktberichten zu Banken zu finden. Im Bereich der Termingeldanlagen arbeiten wir mit mindestens 30-35 Banken zusammen. Aktuell sind z.B. 218,9 Mio. EUR auf 20 Banken verteilt. Der Bloomberg-Hinweis war rückwärts betrachtet auch „wachsweich“, wird aber jetzt mit dem Wissen von heute als ein wesentlicher Aspekt betrachtet. In den deutschen Medien fand der Bericht zum damaligen Zeitpunkt kaum Beachtung.

Dabei sind in solchen Fällen selten eindeutige Tendenzen erkennbar, das war auch bei Greensill der Fall. Klare Aussagen kommen in der Regel unmittelbar vor dem Moratorium an´s Tageslicht, das war auch hier der Fall. Die heute retrospektiv kritisierte Klumpenbildung wurde damals im Markt umgekehrt positiv auch als Kapitalerhöhung und Stärkung der Bank gesehen.

- Auch der Ratingbericht vom 21.08.2019 nahm dazu Stellung:

„Die Gruppe ist in den letzten Jahren stark gewachsen und hat sich im Wettbewerb mit globalen Großbanken als spezialisierter bankenunabhängiger Anbieter von Supply Chain Finance-Lösungen erfolgreich etabliert. Greensill hat Kapital in Höhe von über 1 Mrd. US-Dollar von Investoren eingeworben, von denen ein erheblicher Teil in die Greensill Bank investiert wurde“.

Und:

„Nach einer auf künftiges Wachstum ausgerichteten Kapitalerhöhung profitiert die Greensill Bank von einer sehr hohen Kapitalausstattung und Liquidität. Die Quoten werden sich durch das Wachstum des Asset-Portfolios der Bank normalisieren. Die Bilanz profitiert von der Kurzfristigkeit der Forderungen, die durch Kreditversicherungen führender hochwertiger Kreditversicherer ergänzt werden. Die Vermögenswerte sind in angemessener Weise mit den durch die Einlagensicherung gedeckten Termingeldern refinanziert“

- Quellen, die uns üblicherweise für Informationen dienen
  - Vermittler
  - Internet, verschiedene Plattformen und Finanzmarktnachrichten
  - ggf. auch Seiten der Ratingagenturen
  - Homepage der Bank (hier, soweit verfügbar auch Bilanzdaten)
  - Ratingbericht
  - Reuters Informationssystem
  - FAZ
  - Handelsblatt
  - Zeitschrift „Der neue Kämmerer“, sehr finanzmarktorientiert
  - verschiedene Research-Unterlagen von Banken, die wir laufend erhalten häufige Gespräche mit verschiedenen Banken zu diversen Themen

- 6) Wie hoch sind aktuell die Rücklagen und nicht durch Aufträge gebundenen Finanzmittel der Stadt und ihrer Gesellschaften?

Da die Jahresabschlüsse sowohl der Kernverwaltung als auch der Eigengesellschaften für das Jahr 2020 noch erstellt werden und somit für den Gesamtabschluss keine gesicherten Zahlen vorliegen, beziehen wir uns auf den Gesamtabschluss 2019.

Stand der liquiden Mittel aus der Summenbilanz 2019 des Gesamtabschlusses:  
Zu konsolidierende Gesellschaften und Kernverwaltung gesamt: 353,7 Mio. EUR

- davon Kernverwaltung: 275,9 Mio. EUR
- davon Gesellschaften: 77,8 Mio. EUR

Stand der Rücklagen aus der Summenbilanz 2019 des Gesamtabchlusses:  
Hierbei ist der WVV Konzern konsolidiert eingegangen.

Zu konsolidierende Gesellschaften und Kernverwaltung gesamt: 644,0 Mio. EUR

- davon Kernverwaltung: 263,1 Mio.€ (ohne Sonderrücklage: 261, 5 Mio. EUR)
- davon Gesellschaften: 380,9 Mio. EUR

Stand der liquiden Mittel 2020 (nur Kernverwaltung): 269,4 Mio. EUR

Stand der Rücklagen 2020 (ohne Sonderrücklage): 247,2 Mio. EUR

- 7) Welche Konsequenzen werden aus der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Geldanlage bei Greensill gezogen
- a) in Bezug auf diese spezielle Geldanlage bei Greensill
  - b) allgemein?

Zu a)

Die bereits zu Beginn medial stark vertretene Stadt Monheim hat hier die Initiative übernommen. Am 15.03.2021 fand eine erste Videokonferenz statt. Die Kämmerei war dort vertreten. Insgesamt wohnten der Konferenz 44 Teilnehmenden aus 26 Städten sowie das Land Thüringen (Finanzministerium) bei. Das Gläubigervolumen aller Teilnehmenden beläuft sich auf über 300 Mio. EUR.

Die teilnehmenden Städte haben insgesamt den Wunsch zu einer gemeinsamen Abstimmung und einem gemeinsamen Vorgehen artikuliert. Ziel ist es, sich gemeinschaftlich anwaltlich vertreten zu lassen, um maximalen Einfluss im Gläubigerausschuss sowie im folgenden Insolvenzverfahren zu gewinnen. Wir haben dazu unsere Unterstützung signalisiert.

Details werden noch geklärt, am 22.03.2021 findet die nächste Konferenz statt.

Zu b)

Derzeit verzichten wir mit sofortiger Wirkung auf „ungesicherte“ Termingeldanlagen. Bei Instituten der freiwilligen Einlagensicherungseinrichtungen legen wir weiterhin mit einer Deckelung in Höhe von maximal 30 Mio. EUR pro Bank an, das inkludiert auch die Eigenbetriebe.

Von den derzeit 218,9 Mio. EUR Termingeldanlagen sind aktuell 46 Mio. EUR „gesichert“ angelegt. Die Aufsicht weist im Landeserlass zu Geldanlagen übrigens darauf hin, dass diese Anlagen „auch nicht sicher“ sind.

- 8) Welche (zusätzlichen) konkreten Sicherungsmaßnahmen sind geplant?

Da keine ungesicherten Anlagen mehr erfolgen, betrifft uns bei neuen Geschäften eine mögliche Bankenpleite aktuell nicht mehr.

Der Rahmen der Anlagerichtlinie wurde durch die StVV beschlossen (Nr. 467 vom 08.11.2018). Die Stadtverordnetenversammlung könnte jederzeit eine Änderung dieser Richtlinie festlegen und einen Paradigmenwechsel einleiten.

- 9) Welche Konsequenzen wurden seinerzeit aus der Finanzkrise 2008/2009 gezogen und der damaligen Geldanlage bei einem Unternehmen der Lehman Brothers Group?

Damals war die Einlagensicherung für Kommunen gegeben, nach der Feststellung des Entschädigungsfalls durch die BaFin wurden die Kommunen aus dem Einlagensicherungsfonds vollständig befriedigt.

Unter anderem als Folge aus der Lehman-Pleite resultierten übergreifend viele Maßnahmen zur Bankenregulierung. Unter anderem entstand auch der Erlass des Landes Hessen und daraus abgeleitet unsere Anlagerichtlinie.

Die Anlagerichtlinie wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Zudem wurde sie mit dem hessischen Städtetag abgestimmt und diente diesem für seinen eigenen Muster sogar als Vorlage. Später haben wir Teile der fertigen Musterrichtlinie des Städtetags umgekehrt in unsere Anlagerichtlinie integriert.

- 10) Wie hoch war der Schaden für die Stadt seinerzeit gewesen?

Aufgrund der Erstattung durch den Einlagensicherungsfonds entstand kein Schaden.

- 11) Welche Maßnahmen wurden seinerzeit ergriffen, um  
a) den konkreten Schaden zu begrenzen und  
b) solche Risiken künftig zu vermeiden?

Siehe Antworten zu den Fragen Nr. 9 und 10.

- 12) Wie steht der Magistrat zur stärkeren Orientierung auf Geldinstitute, bei denen das Geld der Stadt sicher angelegt ist?

Im Hinblick auf die bestehenden freiwilligen Einlagensicherungen (die laut Landeserlass „auch nicht sicher sind“), lässt sich Folgendes festhalten:

Mit dem Wegfall der Einlagensicherung des BdB haben wir zunächst nicht mehr bei Privatbanken angelegt, gleichzeitig gab es kaum Angebote für die verbleibenden Einlagensicherungen (hohe Nachfrage, aufgrund der EZB-Situation wollte keine Bank Geld annehmen) im Spannungsfeld von hoher Liquidität und aufkommenden Verwarentgelten sowie der Frage von „Klumpenrisiken“ bei gesicherten Instituten.

Wegfall der Einlagensicherung: 01.10.2017

Danach nur „gesicherte“ Geschäfte.

In Q4 2017 erfolgten noch insgesamt vier „gesicherte“ Abschlüsse.

Im gesamten Jahr 2018 wurden insgesamt fünf (ausschließlich „gesicherte“) Geschäfte abgeschlossen.

Zum Vergleich: 2016 erfolgten noch 52 Abschlüsse (das lag damals im üblichen Jahresdurchschnitt).

Der Landeserlass öffnete die BdB-Privatbanken ab Mitte 2018 wieder für uns. Erst nach Beschluss der StVV und Inkrafttreten unserer Anlagerichtlinie (die damals der Aufsicht zur Kenntnis vorgelegt wurde), erfolgten ab Mai 2019 auch wieder „ungesicherte“ Anlagen. In 2019 entstanden danach insgesamt 32 Termingeldanlagen, davon 10 „gesichert“ und 22 „ungesichert“. Daran lässt sich erkennen, dass der „ungesicherte“ Markt mit dem Wegfall der Einlagensicherung ab Ende 2017 fast zum Erliegen gekommen war. Erst ab 2019, als viele Städte wieder „ungesichert“ anlegen konnten, entspannte sich auch die Situation bei den „gesicherten“ Anlagen wenigstens etwas.

Der Termingeldbestand betrug Ende August 2019 insgesamt 258,2 Mio. EUR, zum Ende Dezember 2019 insgesamt 252,9 Mio. EUR. Ende November 2020 beliefen sich die Termingelder insgesamt auf 185,9 Mio. EUR. Stand heute (5.3.2021) beträgt die Summe 218,9 Mio. EUR.

Ausgehend von einem „gleitenden Bestand“ in Höhe von rund 200 Mio. EUR müssten wir bei vollständiger Auflösung aller Termingelder ohne Neuanlage bei 0,50% jährlich rund 1 Mio. EUR Verwarentgelte entrichten.

Eine letzte Sicherheit gibt es nicht, auch deutsche Großbanken sind im Zuge der Lehman-Krise in Probleme geraten.

- 13) Wie steht der Magistrat zur stärkeren Orientierung auf die dringenden Investitionen in die städtische Infrastruktur, insbesondere im Sozialbereich, bei den KiTas, Schulen und in der Kultur, im Gesundheitswesen, im ÖPNV und bei der Förderung der regionalen Wirtschaft und der Energiewende, deren Finanzierung eine viel höhere Rendite abwirft als die Anlage der städtischen Finanzüberschüsse bei Finanzinstituten, und die die Grundlage für eine positive Entwicklung der Stadt sind?

Investitionen in die städtische Infrastruktur werden im Regelfall durch Kredite finanziert. Die LHW hat in den letzten Jahren in begrenztem Umfang zur Finanzierung auch auf die Liquidität der Stadt zurückgegriffen. Bei der Festlegung der Haushaltsplandaten ist eine Deckung aus der Rücklage grundsätzlich nicht zulässig.

Die LHW hat in den letzten Jahren in der Ergebnisrechnung eine hohe Ergebnisrücklage aufbauen können. Diese dient dazu, in schlechten Zeiten ein negatives Ergebnis abpuffern zu können und somit die LHW nach wie vor handlungsfähig zu halten. Eine hohe Ergebnisrücklage ist zunächst nur ein „Buchwert“. Dieser ist durch eine entsprechende Liquidität abzusichern, da bei nicht vorhandener Liquidität auf „Kassenkredite“ zurückgegriffen werden müsste. Dabei reduziert der Rückgriff auf diesen Buchwert den Bestand. Damit können nicht dauerhaft zusätzliche Kitas, Schulen usw. finanziert werden.

Wie die aktuelle Pandemie zeigt, ist ein solcher „Puffer“ erforderlich, um einmalige, begrenzte Krisen bewältigen zu können. Weitere Einrichtungen, Zuschüsse ohne zusätzliche Erträge, würden diesen „Puffer“ reduzieren und unsere Handlungsfähigkeit in Krisensituationen einschränken.

-----

**Vorlagen-Nr. 21-F-05-0022**

**Termingeschäfte der Stadt und ihrer Gesellschaften – Lehren aus Greensill-Debakel,  
Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion vom 11.03.2021,  
Beschluss-Nr. 0090 vom 11.03.2021**

- 1a) In welcher Höhe haben die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) und mit ihr verbundene Eigenbetriebe und Einrichtungen, die nicht von der Einlagensicherung profitieren, seit 2017 Termineinlagen getätigt?

**Kernverwaltung:**

Im Rahmen von 54 Geschäften wurden seit 01.10.2017 insgesamt 429,9 Mio. EUR angelegt (teilweise rollierend).

Seit 2010 wurden in Summe über 500 Termingeldanlagen getätigt.

Aktuell bestehen 31 Termingeldanlagen bei 20 Banken in Höhe von 218,9 Mio. EUR.

**Die TriWiCon teilt mit:**

Am 26. August 2019 erfolgte die Erstanlage mit zweimaliger Prolongation, letztmalig am 26. Februar 2021 (5,0 Mio. EUR vom 26.02.2021-26.08.2022 zu 0,10%). In den Jahren 2017 und 2018 gab es keine neuen Termingeldanlagen.

**Die EGW teilt mit, dass derzeit 2,8 Mio. EUR dort angelegt sind:**

Die vorgenannte Anlage erfolgte in vier Tranchen. Am 01.04.2020 (Fälligkeit 01.04.2021) mit 500.000 EUR, am 01.07.2020 (Fälligkeit 28.12.2021) mit 800.000 EUR, am 23.12.2020 (Fälligkeit 22.04.2022) mit 500.000 EUR und am 06.01.2021 (Fälligkeit 06.01.2022) mit 1.000.000 EUR.

Zu anderen Anlagen ab 2017 liegen uns keine Informationen vor.

- 1b) In welcher Höhe hat die LHW dabei vom Spread zwischen dem Zinssatz der geldpolitischen Einlagenfazilität der EZB, zu dem die LHW Wiesbaden – wie vom Land Hessen empfohlen - Sichteinlagen bei der Deutschen Bundesbank tätigen könnte und den Zinssätzen der mit den Geschäftsbanken getätigten Termingeschäften profitiert?

Sichteinlagen sind Bargeldbestände (Tagesgeldanlagen) auf Konten. Sofern wir das bei der Bundesbank überhaupt dürften, würden wir wie bei der Nassauischen Sparkasse Verwahrentgelt zahlen. Das macht also keinen Unterschied. Wenn man grundsätzlich nicht mehr anlegen wollen würde, hätte das „Parken“ bei der Hausbank (hier Naspa) keinen anderen Effekt.

Mit dem Wegfall der Einlagensicherung des BdB haben wir zunächst nicht mehr bei Privatbanken angelegt, gleichzeitig gab es kaum Angebote für die verbleibenden Einlagensicherungen (hohe Nachfrage, aufgrund der EZB-Situation wollte keine Bank Geld annehmen) im Spannungsfeld von hoher Liquidität und aufkommenden Verwarentgelten sowie der Frage von „Klumpenrisiken“ bei gesicherten Instituten.

Wegfall der Einlagensicherung: 01.10.2017

Danach nur „gesicherte“ Geschäfte.

In Q4 2017 erfolgten noch insgesamt vier „gesicherte“ Abschlüsse.

Im gesamten Jahr 2018 wurden insgesamt fünf (ausschließlich „gesicherte“) Geschäfte abgeschlossen.

Zum Vergleich: 2016 erfolgten noch 52 Abschlüsse (das lag damals im üblichen Jahresdurchschnitt).

Der Landeserlass öffnete die BdB-Privatbanken ab Mitte 2018 wieder für uns.

Erst nach Beschluss der StVV und Inkrafttreten unserer Anlagerichtlinie (die damals der Aufsicht zur Kenntnis vorgelegt wurde), erfolgten ab Mai 2019 auch wieder „ungesicherte“ Anlagen. In 2019 entstanden danach insgesamt 32

Termingeldanlagen, davon 10 „gesichert“ und 22 „ungesichert“.

Daran lässt sich erkennen, dass der „ungesicherte“ Markt mit dem Wegfall der Einlagensicherung ab Ende 2017 fast zum Erliegen gekommen war. Erst ab 2019, als viele Städte wieder „ungesichert“ anlegen konnten, entspannte sich auch die Situation bei den „gesicherten“ Anlagen wenigstens etwas.

Durch die Anlage der Termingelder ergab sich seit 2018 ein dreifacher Effekt.

Ab Mai 2018 musste die Stadt bei der Hausbank Verwarentgelt in Höhe von 0,40% entrichten, seit 01.12.2019 fallen sogar 0,50% an. Durch die Termingeldanlagen in Höhe von (im gleitenden Durchschnitt) mindestens 200 Mio. EUR konnte dieser „Strafzins“ vermieden werden (Effekt 2018: 533 TEUR, 2019: 800 TEUR, 2020: 1,0 Mio. EUR).

Da wir zweitens vor dem Wegfall der Einlagensicherung wegen des zugesicherten Bestandschutzes für vor dem 01.10.2017 bestehende Geschäfte offensiv angelegt hatten, entstand gleichzeitig phasenweise ein Bedarf im Tagesgeldbereich, den wir durch Tagesgeldaufnahmen (negativer Zins als Ertrag in Höhe von bis zu -0,44%) kompensieren konnten. Effekt seit 2018 hier saldiert rund 122 TEUR.

Drittens sind für die Termingeldanlagen seit 2018 Zinsen in Höhe von insgesamt 1,278 Mio. EUR angefallen.

Insgesamt ergibt sich durch die Termingeldanlagen seit Wegfall der Einlagensicherung somit überschlägig ein positiver Gesamteffekt in Höhe von rund 3,7 Mio. EUR.

- 1 c) Erstrecken sich die städtischen Richtlinien zur Anlage städtischer Gelder auch auf die städtischen Gesellschaften und die Eigenbetriebe? Wenn nein, welche Abweichungen gibt es?

**bankenverband** Über uns Blog Themen Presse Weitere /

Mit der zum 1. Oktober 2017 in Kraft tretenden Reform ändert sich für den privaten Kunden und für rechtsfähige Stiftungen nichts. „Der volle Schutz bleibt ohne Einschränkungen erhalten“, betonte Peters. In der Regel sind damit weiterhin pro Kunde mindestens eine Million Euro Einlage pro Bank geschützt. Bei vielen Banken liegen die Sicherungsgrenzen deutlich höher.

Zur Stärkung des Einlagensicherungsfonds werden die folgenden drei Maßnahmen umgesetzt:

1. Ab dem 1. Oktober 2017 unterliegen bankähnliche Kunden (bestimmte Wertpapierfirmen und Finanzinstitute) sowie Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung. Für bestehende Einlagen gilt bis zur nächsten Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit ein Bestandsschutz.

Der Schutz für Unternehmen, Versicherungen und halbstaatliche Stellen, wie etwa Versorgungswerke, bleibt erhalten, wird aber wie folgt angepasst:

2. Ab dem 1. Oktober 2017 werden Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Für Papiere, die vor dem 1. Oktober 2017 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz bis zur nächsten Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit.
3. Ab dem 1. Januar 2020 werden in einer zweiten Stufe Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten vom Schutz ausgenommen, sofern sie nicht von Privatpersonen oder Stiftungen gehalten werden. Auch hier gilt bis zur nächsten Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit ein Bestandsschutz für Einlagen, die vor dem Stichtag vereinbart wurden.

Diese beiden Regelungen gelten ausdrücklich nicht für Privatpersonen und rechtsfähige Stiftungen. Damit bleiben auf den Namen lautende Sparbriefe sowie Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten auch weiterhin für private Kunden und Stiftungen geschützt.

Nach Nr. 1 entfiel die Einlagensicherung damals für Bund, Länder und Kommunen. Die TriWiCon als rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb fiel ebenfalls unter diese Regelung. So müssen wir z.B. auch bei der Deckelung je Bank im Rahmen der Anlagerichtlinie jeweils die Kernverwaltung inklusive der Eigenbetriebe betrachten.

Zu Eigenbetrieben:

Die Betriebsleitung entscheidet (§3 Abs. 2 der Satzung des Eigenbetriebs) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Dies betrifft auch die Beurteilung von Geldanlagen im Hinblick auf Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Aus dem Beteiligungskodex leitet sich zusätzlich die Beachtung des Spekulationsverbotes ab. Demnach gilt auch der Landeserlass zu Geldanlagen für die Eigenbetriebe und Beteiligungen analog.

Anordnungen und Richtlinien gelten auch für den Eigenbetrieb. **An dieser Stelle ist die Kämmerei einzubeziehen.** Aus Sicht der Banken werden wir wegen der rechtlichen Unselbstständigkeit der Eigenbetriebe „kumuliert“ betrachtet. Das gilt auch für die Höchstgrenzen der Einlagensicherung. Analog wenden wir das auch für die Deckelung nach unserer internen Anlagerichtlinie an. Dies wurde mehrfach mit allen Eigenbetrieben kommuniziert, da wir das koordinieren müssen. Die Abstimmung zur Deckelung erfolgte per eMail. Danach erfolgte der Geschäftsabschluss eigenständig durch TriWiCon.

Zu Gesellschaften:

Die Kämmerei hatte die interne städtische Anlagerichtlinie und den Erlass des Landes Hessen sowohl den Eigenbetrieben (dort sind sie identisch anzuwenden) als auch den städtischen Gesellschaften als Orientierung zur Verfügung gestellt.

2) Prozess zur Entscheidung über den Abschluss von städtischen Anlagegeschäften:

Aufgrund des Ratings und keiner negativen Erkenntnisse sowie des planmäßigen Rückflusses vorheriger Geschäfte (u.a. am 29.7.2020) z.B. Abschluss des Geschäftes am 15.08.2019 durch die Kämmerei nach Angebot durch einen Vermittler. Der Abschluss stand im Einklang mit der internen Anlagerichtlinie. Die Termingeldverfügung wurde in der Kämmerei durch die Amtsleitung unterschrieben und durch die Abteilung Finanzierungs- und Liquiditätsmanagement abgezeichnet. Dieser Ablauf ist seit vielen Jahren Standard und wurde auch bei Vorgänger/-innen von Herrn Imholz bereits so praktiziert.

- Quellen, die uns üblicherweise für Informationen dienen
  - Vermittler
  - Internet, verschiedene Plattformen und Finanzmarktnachrichten
  - ggf. auch Seiten der Ratingagenturen
  - Homepage der Bank (hier, soweit verfügbar auch Bilanzdaten)
  - Ratingbericht
  - Reuters Informationssystem
  - FAZ
  - Handelsblatt
  - Zeitschrift „Der neue Kämmerer“, sehr finanzmarktorientiert
  - verschiedene Research-Unterlagen von Banken, die wir laufend erhalten
  - häufige Gespräche mit verschiedenen Banken zu diversen Themen

Den Rahmen gibt die städtische Anlagerichtlinie vor.

Ein Rating im Investmentgradebereich entspricht der besten Kategorie und ist demnach durch die Richtlinie abgedeckt.

Ein Ausschlussgrund aufgrund einer Institutsbeschränkung lag nicht vor.

Auszug aus der internen Anlagerichtlinie:

**14. Institutsbeschränkungen:**

Für die Anlage kommen grundsätzlich folgende Institute in Frage:

- a) (deutsche) Unternehmen mit deutscher Rechtsform (z.B. AG) und Sitz in Deutschland
- b) Niederlassungen bzw. Filialen ausländischer Banken in Deutschland

In beiden Fällen kommen deutsches Recht und die deutsche Bankenaufsicht zum Tragen. Ein Geschäft mit einer Bank außerhalb Deutschlands kommt nicht in Frage.

Zusätzliche Ausschlussentscheidungen im Sinne der Ziffer 7 (z.B. Länderrestriktionen) im Rahmen der halbjährlichen Festlegungen bleiben davon unberührt.

Daneben wurde die Deckelung bei Greensill durch eine Entscheidung des Stadtkämmerers aufgehoben. Im Rahmen der Rücksprache mit Herrn Imholz wurde am 23.08.2019 (im direkten Anschluss an das erste aktuell noch schwebende Geschäft) festgelegt, dass der Deckel bei Greensill (und gleichzeitig bei der Mercedes-Benz Bank AG) im Sinne der Nr. 7 der Anlagerichtlinie auf 20 Mio. EUR erweitert wird.

Auszug aus der internen Anlagerichtlinie:

#### 7. Streuung:

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, sollen verschiedene strategische Maßnahmen das Risiko möglichst reduzieren. Neben der sorgfältigen Auswahl des Schuldners sieht die Anlagerichtlinie des Landes auch eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vor.

Die individuelle Ausgestaltung hinsichtlich einzelner Banken (Berücksichtigung des Ratings, Branchenauswahl, Bankenausschlüsse, mögliche Länderrestriktionen, etc.) obliegt aus Praktikabilitätsgründen Dezernat III/20. Eine grundsätzliche strategische Festlegung wird dazu halbjährlich getroffen, im begründeten Einzelfall erfolgt eine kurzfristige Abstimmung.

Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig davon in welcher Anlageklasse) darf in der Regel 10 Mio. EUR nicht überschreiten. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner abgegeben werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

Gremienvorbehalte bestehen für kurz- und mittelfristige Anlagen nicht.

Auszug aus der internen Anlagerichtlinie:

Über kurzfristige Anlagen entscheidet Dezernat III/20 (im Einzelfall in Abstimmung mit dem Kämmerer bzw. im Rahmen halbjährlicher strategischer Festlegungen). Über langfristige Anlagen (ab 5 Jahren) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (z.B. bei Fonds).

Der Rahmen der Anlagerichtlinie wurde durch die StVV beschlossen (Nr. 467 vom 08.11.2018).

Die Anlagerichtlinie wurde eingehalten.

- 3) Modelle zur Novellierung der städtischen Anlagerichtlinien, die weitere Risikokennziffern miteinbezieht, wie beispielsweise die Größe des Bankinstituts, die Abhängigkeit der Bank von Konzernstrukturen im Ausland und etwaigen Konzentrationsrisiken:

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Rahmen der Anlagerichtlinie beschlossen und kann sie jederzeit verändern.